



Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.

Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, e-mail: bln_berlin@t-online.de

**Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
I E 212
10702 Berlin**

Unser Zeichen 3/1009.2/LSG/2

Berlin, 12.10.10

Betr.: Verordnung zum Schutz der Landschaft des ehemaligen Mauerstreifens, der Schönholzer Heide und des Bürgerparks in den Bezirken Pankow, Reinickendorf und Mitte von Berlin

Hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug: Amtsblatt Nr. 36 v. 03.09.10

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsichtnahme in die uns übersandten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Entwurf der Verordnung über das zukünftige Landschaftsschutzgebiet „Ehemaliger Mauerstreifen, Schönholzer Heide und Bürgerpark“ wird von der Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz und ihren Mitgliedsverbänden ausdrücklich begrüßt, da es im Sinne des Naturschutzes ist, Landschaftsteile unter Schutz zu stellen und Natur zu erhalten und zu entwickeln. Das Gebiet des ehemaligen Mauerstreifens zeichnet sich sowohl durch eine hohe kulturelle als auch naturschutzfachliche Bedeutung aus und hat die Funktion einer wichtigen Frischluftschneise.

Wir befürworten die Unterschutzstellung von Flächen, um eine weitere Bebauung und Versiegelung zu vermeiden und einen funktionierenden Biotopverbund mit Naherholungsräumen zu schaffen.

Die Ausweisung dieses Landschaftsschutzgebietes ist ein wesentlicher Schritt zur Realisierung des Grünen Bandes Berlin.

Bedauerlicherweise mussten wir jedoch feststellen, dass bestimmte, für das Konzept eines zusammenhängenden Mauergrünzuges unabdingbare, Flächen bis dato noch nicht gesichert werden konnten.

Aus diesem Grund halten wir die Verbindungsunterbrechungen südlich der Wollankstraße und zwischen dem ehemaligen Bergmann-Borsig-Gelände und der Provinzstraße für nicht vertretbar.

Die Bebauungspläne 3-15a und 3-15b stehen hier nicht zur Diskussion, müssen aber dennoch im Zusammenhang mit der LSG-Verordnung und dem Grünen Band Berlin gesehen werden. Die Bebauungspläne müssen zügig festgesetzt werden, um den durchgehenden Grünzug zu sichern. Die Nicht-Bauflächen der Bebauungspläne müssen so ausgewiesen werden, dass die Zielsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes gewährleistet bleibt. Mit Eigentümern sind Verhandlungen zu führen und für Flächenerwerbe entsprechende Mittel auch aus dem Landeshaushalt bereitzustellen.

An der Absicht, die für Ersatzmaßnahmen vorgesehenen Grundstücke südlich der Wollankstraße ebenfalls in das Landschaftsschutzgebiet zu integrieren (siehe Begründung a) Allgemeines), ist daher unbedingt festzuhalten. Im Bereich Nasses Dreieck / Wollankstraße ist weiterhin zu prüfen, ob ein Wegerecht geltend gemacht werden kann, um die Durchgängigkeit für Fußgänger und Radfahrer zu garantieren.

Weiterhin sollen auf einige Punkte hingewiesen und Ergänzungen vorgeschlagen werden:

§ 8 (1)

Sehr positiv hervorzuheben, ist die detaillierte Liste von „Zulässigen Handlungen“, die künftige Entwicklungen, die die Naturschutzverbände unterstützen, berücksichtigt. Hinzuweisen ist beispielsweise auf die Nr. 8 Entwicklung der Panke in einen guten Zustand nach EG-Wasserrahmenrichtlinie, die Nr. 11 - Realisierung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Nr. 15 – Kennzeichnung von Naturerfahrungsräumen.

Widerspruch kommt von den Verbänden dagegen zur Nr. 12. (s.u.)

§ 8 (1), Nr. 12

Völlig falsch halten wir die Regelung in § 8 (1) Nr. 12: Der Bau der „Tangentialen Verbindung Nord“ wird von uns abgelehnt, da eine verkehrsplanerische Notwendigkeit dieser Straße bis heute nicht nachgewiesen werden konnte. Eine mehrspurige Straße würde zum einen die Erholungsfunktion massiv beeinträchtigen und zum anderen den Biotopverbund an seiner „Schlüsselstelle“, dem Übergang vom Siedlungsbereich in die freie Feldflur, unterbrechen. Dies ließe sich in keiner Weise mit den grundlegenden Intentionen des Landschaftsschutzgebietes vereinbaren, welche damit an dieser Stelle zunichte gemacht würden.

Die Straßenführung würde das Landschaftsschutzgebiet hier zwangsläufig dermaßen beeinträchtigen, dass seine Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben wäre. In die Begründung zur LSG-Verordnung sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass nach Streichung der Trasse aus dem FNP die Ziffer Nr. 12 entfällt.

§ 8 (1), Nr. 13 und 14

Der Ausbau bzw. Wiederaufbau von Eisenbahnstrecken wird generell befürwortet. Dabei ist jedoch zu beachten, dass ein Ausbau der Bahnstrecken mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen (Absperranlagen, Schrankenanlagen) Teile des Grünzuges stark in seiner Breite und somit seiner Funktion als Biotopverbund und Naherholungsgebiet nachhaltig einschränken würden. Aus diesem Grunde bestehen eine erhöhte Planungs- und Sorgfaltspflicht und die Notwendigkeit zur Abstimmung jeglicher Planungen mit der Obersten Naturschutzbehörde.

Notwendige Eingriffe bedingt durch die geplanten Neubauvorhaben der Bahn sind zu Gunsten des Mauergrünzuges – im Sinne der Schutzgebietsverordnung - auszugleichen. Gegebenenfalls sollen bei erfolgten Zahlungen mögliche Grundstückskäufe zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets getätigt werden.

Fazit

Insgesamt ist die LSG-Ausweisung ein wesentlicher Schritt zur Realisierung des Grünen Bandes Berlin. Die danach noch vorhandenen Unterbrechungen müssen durch Umsetzung von Ersatzmaßnahmen und durch die Festsetzung von Bebauungsplänen, die den Mauergrünzug sichern, geschlossen werden.

Die Berliner Naturschutzverbände werden in diesem Prozess – zusammen mit dem „Berliner Netzwerk für Grünzüge - konstruktiv mitwirken und hoffen, dass ihre Anregungen im weiteren Verlauf des Verfahrens berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.